

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER FRUCHTSAFTINDUSTRIE

(Süßmoster, sowie industrielle Obst- und Beerenweinerzeugung),

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe die dem Verband der Fruchtsaftindustrie (Süßmoster, sowie industrielle Obst- und Beerenweinerzeugung) angehören.

Zur Fruchtsaftindustrie gehören:

1. Erzeuger von alkoholfreien, natürlichen Fruchtsäften und Fruchtsaftgetränken
2. Herstellung von Dicksäften (Konzentraten) aus natürlichen Fruchtsäften
3. Erzeuger von Obst- und Beerenwein
4. Erzeuger von Pektin

Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist diese Lohntafel nur dann anzuwenden, wenn die unter 1. bis 4. angeführte Produktion jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzustellen.

- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kfm. Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Die Lohntafel tritt mit **1. Februar 1999** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Wochenlöhne wurden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

Kategorie:	Stundenlohn S	Wochenlohn S
1. KellermeisterInnen, VorarbeiterInnen, SpezialfacharbeiterInnen	111,55	4.294,68

2. ProfessionistInnen, BinderInnen, KesselwärterInnen, KraftfahrerInnen	105,40	4.057,90
3. PartieführerInnen, AusfühlerInnen (MitfahrerInnen), Portiere und Wächter, qualifizierte ArbeitnehmerInnen	94,60	3.642,10
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen	89,55	3.447,68
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen (bis zu einer 4-monatigen Beschäftigung im Betrieb)	86,75	3.339,87
6. Jugendliche bis 6 Wochen im Betrieb	75,35	2.900,98

IV. Zehrgelder

Im Sinne des § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von
mindestens 6 Stunden S 154,--

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von
mindestens 9 Stunden S 201,--

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von
mindestens 11 Stunden S 301,--

pro Tag.

Ausgenommen von dieser Regelung sind ArbeitnehmerInnen, die Verkaufsprämien, ein Kistengeld, Provisionen etc. beziehen. Für diese ArbeitnehmerInnen ist die etwaige Gewährung eines Zehrgeldes einvernehmlich zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat zu vereinbaren.

Wird ein/e ArbeitnehmerIn (z.B. KraftfahrerIn) zu einer Tätigkeit ins Ausland entsandt, so ist die Frage der Zehrgelder (Auslandsdiäten) innerbetrieblich zu regeln.

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

	Zulage zum kollektivver- traglichen Stundengrundlohn
Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	S 1,65
“ “ “ 5. “	“ 3,25
“ “ “ 10. “	“ 3,75
“ “ “ 15. “	“ 4,55
“ “ “ 20. “	“ 5,65
“ “ “ 25. “	“ 6,15

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diese Lohn tafel unberührt.

VII. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Fruchtsaftindustrie am 1. Jänner 1995 in Kraft.

VIII. StaplerfahrerInnen

Die Vertragspartner sind anlässlich der Lohnverhandlungen übereingekommen, daß StaplerfahrerInnen, sofern sie diese Tätigkeit überwiegend ausüben, als qualifizierte ArbeitnehmerInnen anzusehen und somit in Lohnkategorie 3 einzustufen sind.

Wien, am 25. Februar 1999

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH Dr. BLASS

VERBAND DER FRUCHTSAFTINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Ing. PFANNER Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL GÖBL